

# **SATZUNG ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFRECHT NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB) FÜR DEN PLANBEREICH „FALTERWEG“**

**(veröffentlicht in der „Lampertheimer Zeitung“ Nr. 297 vom 22. Dezember 1989)**

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57) in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. Teil I S. 2253) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 08.12.1989 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat am 08. Dezember 1989 beschlossen, für den Planbereich „Falterweg“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Planungsziel ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Falterweges zwischen der Zweiten Neugasse und der Neuen Schulstraße. Entsprechend diesem Planungsziel zieht die Stadt Lampertheim in dem vorgenannten Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

Grundlage dieser Maßnahmen ist der Magistratsbeschluss von 13. November 1989, der die Einrichtung von Einbahnstraßen in der Ersten Neugasse zwischen Falterweg und Wormser Straße und in der Zweiten Neugasse zum Inhalt hat.

## **§ 2**

Der Stadt Lampertheim steht gemäß § 25 BauGB in dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen ein Vorkaufsrecht zu.

## **§ 3**

Das Gebiet enthält folgende Grundstücke:

Flur 2 Nr. 431/2 (Teil der Straßenfläche der Neuen Schulstraße), Nr. 712/4, Nr. 712/5, Nr. 760 (Teil der Straßenfläche des Falterweges), Nr. 813/1 (Teil der Straßenfläche der Neuen Schulstraße) und Nr. 858/12 (Teil der Straßenfläche der Zweiten Neugasse und des Falterweges).

Der beigegefügte Lageplan über die Umgrenzung des Gebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

